



2026/85

15.1.2026

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2026/85 DER KOMMISSION

vom 14. Januar 2026

**zur Zulassung von Tartrazin als Futtermittelzusatzstoff zur Verwendung in Ködern für zur
Lebensmittelerzeugung genutzte Süßwasserfische**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung von Tartrazin als Futtermittelzusatzstoff zur Verwendung in Ködern für Süßwasserfische gestellt. Diesem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigelegt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung von Tartrazin als Futtermittelzusatzstoff zur Verwendung in Ködern für Süßwasserfische, wobei die Einordnung des Zusatzstoffs in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Farbstoffe, i) Stoffe, die einem Futtermittel Farbe geben oder die Farbe in einem Futtermittel wiederherstellen“ beantragt wurde. Der Zusatzstoff soll Fischködern zugesetzt werden, um diese zu färben und so Fische in Süßwasser anzulocken; er ist nicht zur Verwendung in Aquakultur bestimmt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) gelangte in ihrem Gutachten vom 17. September 2024 ⁽²⁾ zu dem Schluss, dass die Verwendung von Tartrazin bei der Herstellung von Ködern für Süßwasserfische unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen für die Zieltiere unbedenklich und für Verbraucher und Umwelt sicher ist. Des Weiteren erklärte die Behörde, dass der Zusatzstoff als Haut- und Inhalationsallergen betrachtet werden sollte. Sie stuft die inhalative und die dermale Exposition als Risiko ein. Hinsichtlich des Reizungspotenzials des Zusatzstoffs konnte sie keine Schlussfolgerung ziehen. In ihrem Gutachten vom 6. Mai 2025 ⁽³⁾ stellte die Behörde fest, dass Tartrazin unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen Fischköder wirksam färben kann.
- (5) Das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor befand, dass die bei der vorherigen Bewertung der angewandten Methoden zur Kontrolle des Tartrazins in Futtermitteln gezogenen Schlussfolgerungen und abgegebenen Empfehlungen für den vorliegenden Antrag gültig und anwendbar sind. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission ⁽⁴⁾ ist daher kein Evaluierungsbericht des Referenzlabors erforderlich.
- (6) In Anbetracht obiger Ausführungen vertritt die Kommission die Auffassung, dass Tartrazin die Bedingungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt. Dementsprechend sollte dieser Stoff speziell im Hinblick auf seine Verwendung in Fischködern zugelassen werden, die unter die Definition des Begriffs „Futtermittel“ gemäß Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ fallen, wenn sie dazu bestimmt sind, verstreut ausgebracht zu werden, um Fische in ein Gebiet zu locken. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden sollten, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit der Verwender des Zusatzstoffs zu vermeiden.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1831/oj>.

⁽²⁾ EFSA Journal, 22(10), e9021. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.9021>.

⁽³⁾ EFSA Journal, 23(6), e9461. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2025.9461>.

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission vom 4. März 2005 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Pflichten und Aufgaben des gemeinschaftlichen Referenzlaboratoriums in Bezug auf Anträge auf Zulassung von Futtermittelzusatzstoffen (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/378/oj>).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>).

- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zulassung

Der im Anhang beschriebene Stoff, der in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Farbstoffe, i) Stoffe, die einem Futtermittel Farbe geben oder die Farbe in einem Futtermittel wiederherstellen“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Ergänzungsfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Farbstoffe: i) Stoffe, die einem Futtermittel Farbe geben oder die Farbe in einem Futtermittel wiederherstellen								
2a102	Tartrazin	<i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Tartrazin Fest ----- <i>Charakterisierung des Wirkstoffs als das Natriumsalz</i> Tartrazin, beschrieben als das Natriumsalz, besteht im Wesentlichen aus Trinatrium-5-hydroxy-1-(4-sulfonatophenyl)-4-(4-sulfonatophenylazo)-H-pyrazol-3-carboxylat und sonstigen Farbstoffen zusammen mit Natriumchlorid und/oder Natriumsulfat als den wichtigsten farblosen Bestandteilen. Das Calcium- und das Kaliumsalz sind mit derselben Charakterisierung wie Natriumsalz ebenfalls zugelassen. Chemische Formel: C₁₆H₉N₄Na₃O₉S₂ CAS-Nummer: 1934-21-0 Hergestellt durch chemische Synthese	Zur Lebensmittelherzeugung genutzte Süßwasserfische	—	—	30	1. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. 2. Der Zusatzstoff darf ausschließlich in Fischködern verwendet werden. Der Zusatzstoff darf nicht in Futtermitteln für Tiere in Aquakultur verwendet werden. 3. Die Futtermittelunternehmer müssen für die Verwender des Zusatzstoffs und der Vormischungen operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um potenzielle Risiken aufgrund der Verwendung zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt werden, so sind Zusatzstoff und Vormischungen mit persönlicher Haut-, Augen- und Atemschutzausrüstung zu verwenden.	4. Februar 2036

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Ergänzungsfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
		Reinheitskriterien: Farbstoffe, berechnet als das Natriumsalz: $\geq 85 \%$ (bei der Prüfung) Sonstige Farbstoffe: $\leq 1 \%$ Andere organische Verbindungen als Farbstoffe $\leq 0,5 \%$: — 4-Hydrazinbenzol-sulfonsäure; — 4-Aminobenzol-1-sulfonsäure; — 5-Oxo-1-(4-sulfophenyl)-2-pyrazolin-3-carbonsäure; — 4,4'-Diazoaminodi(benzolsulfonsäure); — Tetrahydroxybernsteinsäure Unsulfonylierte primäre aromatische Amine: $\leq 0,01 \%$ Durch Ether extrahierbare Bestandteile $\leq 0,2 \%$ unter neutralen Bedingungen ----- Analysemethode ⁽¹⁾ Zur Quantifizierung des Gesamtfarbstoffgehalts von Tartrazin im Futtermittelzusatzstoff: — Spektrofotometrie bei 426 nm (FAO JECFA monographs No. 1, Vol. 4 und Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission ⁽²⁾).						

Kennnummer des Zusatzstoffs	Bezeichnung des Zusatzstoffs	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analysemethode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Ergänzungsfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
		Zur Quantifizierung von Tartrazin in Mischfuttermitteln: — Hochleistungsflüssigchromatografie mit Tandem-Massenspektrometrie (LC-MS/MS)						

- (¹) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en.
- (²) Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission vom 9. März 2012 mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 83 vom 22.3.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/231/oj>).